

**Nr.:** 01/2019  
**Datum:** 30. Januar 2019

## Das ändert sich 2019

Wie immer zum Jahreswechsel sind auch 2019 gesetzliche Änderungen und Neuregelungen in Kraft getreten. Arbeit, Soziales, Familie, Steuern sind nur einige Bereiche, wo neue Regelungen greifen. Wesentliches haben wir hier im Überblick zusammengefasst.

### Arbeit und Soziales

#### Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2019 brutto 9,19 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde und ab dem 1. Januar 2020 brutto 9,35 Euro.

#### Arbeitslosenversicherung

Der Beitrag, der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer<sup>1</sup> je zur Hälfte getragen wird, sinkt von 3,0 Prozent auf 2,6 Prozent. (durch Verordnung Absenkung um weitere 0,1 Prozent auf 2,5 Prozent befristet bis Ende des Jahres 2022).

#### Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2019 weiterhin 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und 24,7 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

#### Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit

Mit dem "Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit" wird ein Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit, die "Brückenteilzeit" eingeführt. Der Arbeitnehmer verringert die Arbeitszeit für einen vereinbarten Zeitraum zwischen einem Jahr und fünf Jahren und kehrt anschließend wieder zur ursprünglichen Arbeitszeit zurück. Der neue Teilzeitananspruch gilt bei Arbeitgebern mit in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmern. Für Arbeitgeber mit 46 bis 200 Arbeitnehmern wird eine Zumutbarkeitsgrenze eingeführt, nach der nur einem pro angefangenen 15 Arbeitnehmer/innen Brückenteilzeit gewährt werden muss.

#### Gleitzonenfaktor 2019

Ab dem 1. Januar 2019 gilt für Beschäftigte in der Gleitzone 450,01 Euro bis 850,00 Euro Entgelt im Monat der neue Gleitzonenfaktor 0,7566 (Faktor F).

<sup>1</sup> Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

Hinweis: Ab 1. Juli wird zur Entlastung von Geringverdienerinnen und Geringverdienern die Gleitzone durch einen erweiterten Übergangsbereich (450,01 Euro bis 1.300 Euro) abgelöst. Dabei wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge im Übergangsbereich nicht zu niedrigeren Rentenleistungen führen. Auch hier gilt dann der neue Gleitzonefaktor 0,7566.

### **Insolvenzgeldverordnung**

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld beträgt im Jahr 2019 - wie im Vorjahr - 0,06 Prozent.

### **Künstlersozialversicherung**

Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe bleibt weiterhin bei 4,2 Prozent.

### **Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2019 beträgt 83,70 Euro monatlich.

### **Qualifizierungschancengesetz**

Kern der Regelung ist, die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte zu verbessern, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Künftig sollen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich unabhängig von der Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße Zugang zur Weiterbildungsförderung erhalten können. Darüber hinaus soll die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA) gestärkt werden.

### **Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Ab dem 1. Januar 2019 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der vergleichbaren Regelbedarfsstufen (RBS) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch:

- für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte: 424 Euro (RBS 1)
- für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils: 382 Euro (RBS 2)
- für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen: 339 Euro (RBS 3)
- für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre: 322 Euro (RBS 4)
- für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 302 Euro (RBS 5)
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 245 Euro (RBS 6).

### **Sachbezugswerte 2019**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherpreisindex ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2017 bis Juni 2018 um 2,2 Prozentpunkte gestiegen. Auf dieser Grundlage wurde der Wert für Verpflegung von 246 Euro auf 251 Euro (Frühstück auf 53

Euro, Mittag- und Abendessen auf jeweils 99 Euro) angehoben. Der Wert für Mieten und Unterkunft erhöhen sich um 2,1 Prozent von 226 Euro auf 231 Euro.

### Sozialversicherungsrechengrößen

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2019 wurden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2017) turnusgemäß angepasst.

Rechengrößen der Sozialversicherung 2019				
	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung</b>	6.700 €	80.400 €	6.150 €	73.800 €
<b>Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung</b>	8.200 €	98.400 €	7.600 €	91.200 €
<b>Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung</b>	6.700 €	80.400 €	6.150 €	73.800 €
<b>Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung</b>	5.062,50 €	60.750 €	5.062,50 €	60.750 €
<b>Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung</b>	4.537,50 €	54.450 €	4.537,50 €	54.450 €
<b>Bezugsgröße in der Sozialversicherung</b>	3.115 €*	37.380 €*	2.870 €	34.440 €
<b>vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung</b>	38.901 €			

\* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

### Teilhabechancengesetz

Damit werden im SGB II die beiden neuen Förderinstrumente "Teilhabe am Arbeitsmarkt" im § 16i SGB II und "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" im § 16e SGB II aufgenommen. Ziel ist es, die Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Menschen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung zu verbessern. Arbeitgeber können über die neuen Regelinstrumente mit Lohnkostenzuschüssen gefördert werden, wenn sie sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit langzeitarbeitslosen Menschen abschließen.

### Verbesserte Absicherung bei Erwerbsminderung

Nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz wird die Zurechnungszeit für zukünftige Rentnerinnen und Rentner schrittweise vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2031 auf 67 Jahre verlängert. Bei einem Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2019 endet die Zurechnungszeit mit 65 Jahren und acht Monaten.

### Verbesserungen bei der „Mütterrente“

Am 1. Januar 2019 treten Verbesserungen bei der Mütterrente in Kraft. Bisher werden für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, zwei Jahre Kindererziehungszeiten bei der Rente berücksichtigt. Nach der Neuregelung wird jetzt ein halbes Jahr zusätzlich bei der Rente angerechnet. Dann gibt es 2,5 Rentenpunkte pro Kind, das vor 1992 geboren wurde, also einen

halben Rentenpunkt mehr. Für jedes Kind, das ab dem 1.1.1992 geboren wurde, erhält man drei Rentenpunkte.

### **Rentenerhöhung und Rentenanpassung**

Der Entwurf des Rentenversicherungsberichts 2018 deutet für das Jahr 2019 auf eine größere Rentenanpassung hin. Die Renten könnten demnach ab 1. Juli 2019 um 3,18 Prozent in West und 3,91 Prozent in Ost ansteigen. Endgültig festgelegt werden die Werte jedoch erst 2019, wenn die Daten zur Lohnentwicklung vorliegen. Zum 1. Juli 2019 wird der Ost-Rentenwert von derzeit 95,8 Prozent auf 96,5 Prozent des West-Rentenwertes angehoben.

### **Festschreibung des Rentenniveaus**

Das Absicherungsniveau der gesetzlichen Rente wird bis 2025 konstant gehalten. Das Verhältnis der Renten zu den Löhnen wird für die kommenden sieben Jahre durch eine Änderung der sogenannten Rentenformel bei mindestens 48 Prozent festgeschrieben. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung soll durch die gesetzlichen Regeln bis dahin zudem die 20-Prozent-Marke nicht überschreiten. Heute beträgt der Satz 18,6 Prozent.

### **Steuerpflichtiger Teil der Rente steigt**

Wer im kommenden Jahr in den Ruhestand geht, muss einen größeren Anteil seiner Rente versteuern. Ab Januar 2019 steigt der steuerpflichtige Rentenanteil von 76 auf 78 Prozent. Somit bleiben nur noch 22 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Dieser Anteil gilt für im Jahr 2019 neu hinzukommende Rentner. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen.

## **Familien und Steuern**

### **Kindergeld**

Im kommenden Jahr startet ein 9,8 Milliarden Euro schweres Entlastungspaket für Familien. Das Kindergeld steigt ab Juli um zehn Euro pro Kind im Monat. Für das erste und zweite Kind gibt es dann 204 Euro, für das dritte 210 und für jedes weitere Kind 235 Euro monatlich.

### **Freibeträge**

Der steuerliche Kinderfreibetrag wird angepasst, von bislang 4.788 Euro auf 4.980 Euro. Angehoben wird auch der sächliche Kinderfreibetrag: Er erhöht sich um 96 Euro auf 2.490 Euro pro Kind und Elternteil. Zudem steigt der Grundfreibetrag der Steuerzahler von 9.000 auf 9.168 Euro (2019). Auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen soll leicht steigen. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 1.320 Euro pro Kind und Elternteil. Insgesamt wird einem Elternpaar pro Kind im Jahr 2019 somit ein Kinderfreibetrag von 7.620 Euro gewährt.

### **Mehr Zeit für die Steuererklärung**

Ein wenig mehr Luft gibt es bei der Abgabe der Steuererklärung. Die Frist wird um zwei Monate von Ende Mai auf den 31. Juli 2019 verlängert. Für die Steuererklärung 2018 bleibt dann Zeit bis zum 29. Februar 2020. Eine längere Frist gibt es auch, wenn ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein einbezogen wird. War der letzte Termin für die Erklärung 2017 noch der 31. Dezember 2018, kann die Steuererklärung für 2018 nun bis Ende Februar 2020 abgegeben werden. Und da das Jahr ein Schaltjahr sein wird, bleibt bis zum 29. Februar 2020 Zeit.

Zudem müssen ab dem Steuerjahr 2018 keine Belege mehr eingereicht werden. Diese können die Steuerbehörden jedoch bis zu einem Jahr nach dem Steuerbescheid von Privatpersonen die Belege nachfordern.

### **Jobtickets sind künftig steuerfrei**

Verbilligte Jobtickets sind ab Januar 2019 gänzlich steuerfrei. Das heißt: Beschäftigte müssen die Kostenersparnis nicht mehr als geldwerten Vorteil versteuern. Ziel der Maßnahme ist, den öffentlichen Nahverkehr zu stärken. Allerdings werden die steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet. Das Job-Ticket ist allerdings nur steuerfrei, wenn Arbeitnehmer es zusätzlich zum Arbeitslohn erhalten. Handelt es sich hingegen um eine Entgeltumwandlung, greift die Steuerbefreiung nicht.

### **Dienstrad**

Ab dem kommenden Jahr wird das umweltbewusste Fahren stärker steuerlich gefördert. Das gilt für elektrische Dienstwagen, Diensträder und das Jobticket. Während bei E- und Hybridwagen künftig bei der sogenannten 1%-Methode nur noch der halbierte Bruttolistenpreis des Fahrzeugs statt des vollen Fahrzeugpreises angesetzt wird, fällt die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Dienstfahrrädern weg. Das Jobticket wird auch wieder steuerfrei.

## **Gesundheit**

### **Krankenkassenbeiträgen**

Ab 1. Januar 2019 müssen die Arbeitgeber wieder die Hälfte des gesamten Beitrags zahlen. Die traditionelle Parität bei den Beiträgen war vor 13 Jahren zulasten der Arbeitnehmer aufgeweicht worden. Zudem sinkt der durchschnittliche Zusatzbeitrag von 1,0 auf 0,9 Prozent.

### **Pflegeversicherung steigt**

Der Beitrag zur Pflegeversicherung steigt um 0,5 Punkte auf 3,05 Prozent, für Kinderlose auf 3,3 Prozent.

### **Versicherungspflichtgrenze steigt**

Die Versicherungspflichtgrenze klettert bundesweit von 59.400 Euro auf 60.750 Euro. Bis zu diesem Einkommen müssen sich Arbeitnehmer bei den gesetzlichen Krankenkassen versichern. Oberhalb der Grenze können sie in die Private Krankenversicherung wechseln – also ab einem Monatseinkommen von 5.062,50 Euro.

### **Pflege zuhause erleichtern**

Für pflegende Angehörige wird es leichter, medizinische Rehabilitationsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die pflegebedürftige Person kann gleichzeitig in der Reha-Einrichtung betreut werden. Andernfalls müssen Kranken- und Pflegekasse die Betreuung organisieren. Für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 3 und Menschen mit Behinderungen werden Taxifahrten zu einer ambulanten Behandlung einfacher. Sie gelten mit der ärztlichen Verordnung als genehmigt.

### **Personaluntergrenzen in pflegeintensiven Bereichen**

In vier pflegesensitiven Krankenhausbereichen gelten ab dem 01.01.2019 Pflegepersonaluntergrenzen: Intensivmedizin, Geriatrie, Kardiologie, Unfallchirurgie.

### **Quecksilber lose bei Zahnmedizin verboten**

Ab dem 01.01.2019 darf Dentalamalgam nur noch in verkapselter Form verwendet werden. Die Verwendung von Quecksilber in loser Form durch Zahnärzte ist verboten.

## **Sonstiges**

### **Versicherungen müssen schriftlich aufklären**

Beim Abschluss einer Haftpflicht-, Hausrat- oder Berufsunfähigkeitsversicherung ist ab 1. Januar 2019 ein neues Informationsblatt Pflicht. Versicherer sind dann verpflichtet, Kunden vor Vertragsunterschrift auf maximal drei Seiten über die Art der Versicherung, den Umfang der gedeckten Risiken, Prämien und deren Zahlungsweise sowie über Abschlüsse zu informieren. Auch die Laufzeit sowie Anfangs- und Enddatum des Vertrages müssen angegeben werden. Ebenso sind die Pflichten des Kunden aufzuführen, um Schäden vom Versicherer erstattet zu bekommen. Die von den Versicherern verwendete Sprache soll klar und nicht irreführend sein.

### **Neue Geldscheine sollen sicherer sein**

Ab dem 28. Mai 2019 werden neue 100- und 200-Euro-Scheine ausgegeben, die über bessere Sicherheitsmerkmale verfügen sollen als die bisherigen Versionen. Außerdem sollen die neuen Geldscheine, die gleiche Höhe wie die bisherigen 50-Euro-Noten erhalten.

### **TAN-Papierliste wird abgeschafft**

Bis spätestens Herbst 2019 müssen sich Bankkunden von den TAN-Papierlisten verabschieden. Auf Grundlage der zweiten Europäischen Zahlungsrichtlinie müssen Kunden künftig mithilfe von zwei Faktoren nachweisen, dass sie tatsächlich die Person sind, die zur Ausführung der Bankgeschäfte berechtigt ist. Das bedeutet das Aus für das iTAN-Verfahren.

### **Telefonieren im Ausland wird billiger**

Roaminggebühren sind bereits seit 2017 Geschichte. Nun werden auch das Telefonieren und das Versenden von SMS ins EU-Ausland günstiger. Ab Mitte Mai 2019 wird der Preis für Auslandstelefonate auf 19 Cent pro Minute gedeckelt. Die SMS kostet maximal sechs Cent.